

- 6) alle Suspensionen und unfreiwillige Entlassungen von öffentlichen Beamten;
- 7) alle Anstellungen und Beförderungen von den bei beiden Abtheilungen unmittelbar angestellten Unterbeamten;
- 8) alle Gegenstände, bei denen beide Abtheilungen interessirt sind, sofern sie sich darüber nicht haben vereinigen können;
- 9) alle Sachen, welche von dem Präsidenten oder einem der Direktoren zum Plenum geschrieben worden;
- 10) alle Verfügungen der Ober-Präsidenten, sofern sie die Verwaltung der Regierung, oder die Disziplin im Allgemeinen anzeihen.

Alle diese Gegenstände gelangen, der Regel nach, jedoch erst dann in das Plenum, wenn sie zu einem Hauptbeschluss reif sind. Die Vorbereitung dazu, so wie die Aufsicht über die nachherige Ausführung, gehört derjenigen Abtheilung an, in deren Ressort die Sache hauptsächlich einschlägt.

A b s c h n i t t II.

Von den Befugnissen und Obliegenheiten der Regierungen und ihrer Abtheilungen, in dem ihnen angewiesenen Geschäftskreise.

A. Allgemein für beide Abtheilungen und deren Plenum geltend.

§. 6.

Verhältnis zu den Ober-
Provinzial-
und Unter-
Behörden.

Das Dienstverhältnis der Regierungen zu den Ministerien, zu den Ober-Präsidenten, Konsistorien und Medizinal-Kollegien der Provinz, ist durch das Gesetz vom 30ten April 1815. und die heute den Ober-Präsidenten, den Provinzial-Konsistorien und Medizinal-Kollegien erteilten Instruktionen bestimmt, nach denen sich die Regierungen überall gehörig zu achten haben.

Sie müssen den Verfügungen der ihnen vorgesetzten Ministerien und der in diesen angeordneten Abtheilungen und Generalverwaltungen prompte und gebührende Folge leisten, und bleiben für die Verzögerung der Ausführung derselben verantwortlich.

Den Regierungen sind wiederum die zu ihrem Ressort gehörigen Beamten und Behörden ihres Verwaltungsbezirks untergeordnet, und zwar jeder Abtheilung zunächst diejenigen, welche in ihrem besondern Geschäftskreise angestellt sind.

§. 7.

Allgemeine
Schriften
in Ansehung der
Staats-
u. d. d. d. d. d.
Regierungen.

Den Regierungen liegt die Verpflichtung ob, Unser landesherrliches Interesse, das Beste des Staats und das Gemeinwohl Unserer getreuen Unterthanen bei der ihnen übertragenen Verwaltung überall gehörig wahrzunehmen.

1777.



men. Sie müssen eifrigst bedacht seyn, nicht allein allein vorzubeugen, und alles zu entfernen, was dem Staate und seinen Bürgern Gefahr oder Nachtheil bringen kann, sondern auch das Gemeinwohl derselben möglichst zu befördern und zu erhöhen. Sie müssen hiebei aber auch stets das Wohl des Einzelnen nach Recht und Billigkeit beachten.

Es muß daher bei allen ihren Ansichten, Vorschlägen und Maßregeln der Grundsatz lieder seyn, Niemandem in dem Genuß seines Eigenthums, seiner bürgerlichen Gerechtigkeit und Freiheit, so lange er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nöthig ist; einem jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken, die möglichst freie Entwicklung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl als physischer Hinsicht zu gestatten, und alle dagegen noch obwaltende Hindernisse baldmöglichst auf eine legale Weise hinwegzuräumen.

§. 8.

Bei den einzelnen Geschäften und Anordnungen müssen von den Regierungen überall die bestehenden Gesetze und Vorschriften strenge beobachtet, und selbige nach ihrer Bekanntmachung, ohne daß es dazu einer besondern Anweisung bedarf, so weit sie ihren Geschäftskreis betreffen, von ihnen sofort zur Anwendung und Ausführung gebracht werden.

Fortsetzung.

Es ist auch ihre Pflicht, darauf zu sehen und zu halten, daß den Gesetzen und Vorschriften überall gehörrig nachgelebt werde.

In allen Fällen, wo klare und bestimmte Gesetze und Vorschriften vorhanden sind, können die Regierungen aus eigener Macht das Nöthige verfügen und ausführen, und es werden ihnen in dergleichen Fällen alle Anfragen sogar ausdrücklich untersagt.

In zweifelhaften Fällen, welche dringend sind, haben die Regierungen gleichfalls ohne Anstand, im Geiste und nach Analogie der Gesetze, der Verfassung und angenommenen Verwaltungsgrundsätze zu verfahren; darüber aber gleichzeitg höheren Orts zu berichten, und wenn die Sache nicht dringend ist, solches vorher zu thun, ehe sie handeln.

Dasselbe ist in Fällen zu beobachten, wo es an bestimmten Gesetzen und Vorschriften ermangelt.

Abweichungen und Ausnahmen von bestehenden Vorschriften, dürfen sich die Regierungen nur aus höchst dringenden Veranlassungen und wenn Gefahr im Verzuge vorhanden ist, erlauben; müssen aber gleichfalls sofort darüber berichten.

Niemals können sie etwas verfügen, was einem ausdrücklichen Gesetze entgegenläuft. Die Bestimmung dieser Instruktion §. 5. Nr. 5. versteht sich



daber auch nur von solchen Vorschriften, welche nicht auf ausdrücklichen Landesgesetzen, sondern ministeriellen Verfügungen beruben.

Eben so wenig dürfen die Regierungen neue allgemeine Einrichtungen, Anlagen und Verfassungen, oder Abänderungen der bestehenden, vornehmen, ohne daß sie vorher höhere Genehmigung dazu einholen.

§. 9.

Verhältniß
der Regie-
rungen zu
auswärtigen
Behörden.

Die Regierungen sind ferner verpflichtet, auch gegen auswärtige Behörden und Untertanen Unser landesherrliches Interesse gehörig wahrzunehmen, und Unsern Untertanen in dieser Hinsicht den nöthigen Beistand zu leisten, in so weit der Gegenstand zu dem ihnen übertragenen Wirkungskreise gehört. Sie können in vorkommenden Fällen mit den auswärtigen Verwaltungsbehörden in Korrespondenz treten, ihnen die nöthigen Eröffnungen machen, und sich bei ihnen verwenden. Im Fall dieses aber fruchtlos ist, haben sie die Sache dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten anzuzeigen, damit sie auf diplomatischem Wege weiter verfolgt werden kann, nicht aber sich unmittelbar an die auswärtigen Ministerien zu wenden. Es versteht sich von selbst, daß die Regierungen keine Verträge mit auswärtigen Behörden ohne Auctorisation des erwähnten Departements und dessen Genehmigung abschließen dürfen.

§. 10.

Provisorische
Maasregeln bei
Vertheilungen.

In allen Fällen, wo die Regierungen berichten müssen, die Sache mag einen Gegenstand der innern Verwaltung, oder ein Verhältniß mit auswärtigen Behörden betreffen, haben sie gleichwohl so weit die nöthigen provisorischen Maasregeln zu nehmen, und zu verfügen, daß bis zu Eingang des Bescheides kein Nachtheil entstehe.

§. 11.

Exekutive
Gewalt der
Regierungen.
Verhältniß
zu den Ge-
richtsbehörden.

Die Regierungen sind befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch geschliche Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben, und sie zur Ausführung zu bringen, ohne daß eine Exemption darüber zulässig ist. Sie werden in dieser Hinsicht auf diejenigen Bestimmungen der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Verörden vom 26sten Dezember 1808. verwiesen, welche dieser Instruktion im Rudzuge angehängt sind, nach welchen sie überhaupt auch in den übrigen vorkommenden Fällen, namentlich bei Polizei-, Finanz- und Dienstverordnungen zu verfahren haben; wobei jedoch diejenigen Regierungen, in deren Verwaltungsbezirk annoch die unter der vorigen Landesherrschaft Zeit gefundene Gerichts-Verfassung besteht, bis dahin, daß eine andere von Uns angeordnet seyn wird, angenommen werden.

Allgemeine Verbote und Strafbestimmungen dürfen aber sämmtliche Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung erlassen, es sey denn, daß das Ver-

Verbot an sich schon durch ein Gesetz feststeht, in letzterm aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt ist. In diesem Falle können sie innerhalb der Grenzen des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 33. 35. und 240. die Strafe bestimmen und bekannt machen.

Nach steht ihnen ohne Anfrage frei, schon bestehende Vorschriften von neuem in Erinnerung zu bringen und bekannt zu machen.

§. 12.

Jede Abtheilung der Regierung hat, unter den §. 5. Nr. 6. und 7. festgesetzten Modifikationen, die Anstellung, Disziplin, Beförderung, Entlassung und Pensionirung von den zu ihrem Ressort gehörigen Staatsbeamten, und unter nachfolgenden Beschränkungen:

Verhältnis zu den Regierungs- und Justiz-Beamten.

1) die Anstellung steht der betreffenden Abtheilung in Ansehung aller übrigen Beamten ihres Ressorts zu, mit Ausnahme:

- a) der Mitglieder des Kollegiums;
- b) aller Stellen, mit welchen der Rath= oder ein ähnlicher oder höherer Charakter verbunden ist;
- c) der Superintendenten und der damit in gleichem oder höherem Range sich befindenden reformirten und katholischen Geistlichen;
- d) der Direktoren und Lehrer von Gymnasien, Lyceen und gelehrten Schulen, von welchen zur Universität entlassen wird;
- e) der Stellen von öffentlichen Medizinal-Beamten, insofern deren Befegung den Regierungen nicht besonders übertragen ist;
- f) der Oberbürgermeister in den großen Städten;
- g) der Rentanten bei den Hauptkassen der Regierungen;
- h) der Oberförster;
- i) der Bauinspektoren, Land- und Wasser-Baumeister;
- k) der Fabrik-Kommissarien.

In diesen ausgenommenen Fällen muß jedesmal berichtet werden, und zwar, so viel die unter c. und d. gedachten Stellen betrifft, von dem Konsistorium der Provinz, in sofern demselben in seiner Dienst-Instruktion nicht ein Befegungerecht darüber beigelegt ist;

2) bei den ihnen nachgelassenen Anstellungen müssen die Regierungen stets mit strenger Prüfung und Unparteilichkeit zu Werke gehen, mehr auf Treue, Fleiß und Geschicklichkeit, als auf Dienstalter sehen, und nur bei gleicher Würdigkeit dem letztern den Vorzug geben.

Bei Befegung von Forstbedienungen müssen sie auf Feldjäger, und bei den übrigen Stellen auf Invaliden, auf in Wartegeld stehende Beamte und Subjekte, welche den Krieg freiwillig mitgemacht haben, vorzüglich Rücksicht nehmen, so wie auf diejenigen Subjekte, welche ihnen



ihnen von Uns, von Unserm Staatskanzler und von den Ministerien und Ober-Präsidenten in einzelnen Fällen empfohlen worden. Es versteht sich von selbst, daß sie überall hierbei auch die Vorschrift des Edikts vom 3ten September 1814. wegen der Militairpflicht gehörig beobachten müssen.

Di-jenigen Unterbediente, deren Dienst keine Ausbildung erfordert, sondern größtentheils nur mechanisch ist, sind, so viel möglich, auf Kündigung anzustellen.

Ende Juni und Dezember reichen die Abtheilungen der Regierungen jedem Minister eine Nachweisung der in seinem Ressort von ihnen angestellten Beamten ein, für jede Abtheilung des Ministeriums besonders;

- 3) bei denjenigen Stellen, wo den Regierungen das Besetzungsrecht zusteht, können sie auch den Abschied erteilen, wenn solcher ohne Pension nachgesucht wird; bei Pensionirungen müssen sie aber jedesmal berichten.

Unfreiwillige Entlassungen können eben so wenig ohne vorhergegangene Genehmigung der Ministerien statt finden, welche hiebei die bestehenden Vorschriften zu beachten haben.

- 4) Gratifikationen und außerordentliche Belohnungen können die Regierungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Präsidenten, als welchem darüber die Entscheidung beigelegt wird, auch nur aus ersparten Gehältern bis zur Höhe eines vierteljährigen Gehalts, und aus dem §. 16. gedachten Sportelfonds erteilen, so wie Gehalts-Erhöhungen bei den ihrer Besetzung überlassenen Stellen, nur in so weit bewilligen, als dadurch der Etat nicht überschritten, auch derjenigen Dienst-Kategorie, zu welcher die Stelle, aus deren Gehalt die Erhöhung genommen werden soll, gehört, im Ganzen nichts entzogen wird.
- 5) Veränderungen mit den Dienststellen selbst dürfen die Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung vornehmen, auch ohne selbige keine Hülfswarbeiter auf Diäten oder Gehalt anstellen, sofern die Diäten nicht aus vakanten Gehältern bestritten werden können.
- 6) Die Conduiten-Listen sind der höhern Behörde nur von denjenigen Beamten einzureichen, zu deren Anstellung ihre Genehmigung erforderlich ist.

§. 13.

< In so weit die Regierungen nach der jetzigen Instruktion frei und selbstständig handeln können, in so weit sind sie auch berechtigt, ohne höhere Genehmigung Verbindlichkeiten im Namen des Fiskus und anderer, unter ihrer Verwaltung stehenden moralischen Personen, zu übernehmen, Gerechtfamen derselben zu entsagen, Vergleiche und andere Verträge einzugehen und zu bestätigen.

Bei

Befugnisse
und Obliegenheiten der
Regierungen bei Eingehung und Erfüllung von Verträgen.



Bei Eingebung der Verträge muß mit aller Vorsicht und Ueberlegung zu Werke gegangen, aller unnütze und überflüssige Kostenaufwand vermieden, und, der Regel nach, alles, wo solches anwendbar ist, durch den Weg der Lizitation herbeigeschafft werden. Einmal eingegangene Verträge müssen die Regierungen aber strenge halten, und die Erfüllung derselben nicht aus Sophistereien oder Kleinlichkeiten, engherzigen Ausflüchten verzögern oder schmälern. Die Würde und Gerechtigkeit einer Landes- Behörde erfordert es ganz besonders, in Ablicht auf Treue und Heiligkeit gültiger Verträge mit gutem Beispiel voranzugehen. Jeder Departements- Rath und nach ihm das Präsidium sind, bei eigener Vertretung dafür zu sorgen verbunden, daß die in den Verträgen eingegangenen Verbindlichkeiten fiskalischer Seite vollständig und gehörig erfüllt, insonderheit die Zahlungs- Termine eingehalten und diejenigen Münz- Sorten gezahlt werden, welche versprochen sind. Nur wenn klare Gesetze solches begründen, kann von dem Vertrage abgegangen werden.

§. 14.

Alle in Rücksicht des Regierungs- Ressorts entscheidende Prozesse können die Regierungen, ohne Anfrage, nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung anhängig machen, oder sich darauf einlassen, und durch die gesetzlichen Instanzen fortführen. Sie reichen jedoch halbjährig mit dem ersten Juli und Januar eine spezielle Nachweisung über den Gegenstand, das Fundament und die Lage derselben dem Ober-Präsidenten ein. Die von den Regierungen den fiskalischen Anwaltschaften erteilten Aufträge und Vollmachten sind hinreichend, um diese bei den Gerichten zu dem Prozeß zu legitimiren.

Bezüglichem, bei Prozeßem.

Es ist zwar Pflicht der Regierungen, dem landesherrlichen Interesse und den Gerechtfamen der ihrer Verwaltung anvertrauten Anstalten, Kassen und moralischen Personen nichts zu vergeben; sie müssen aber weder übereilte und ungegründete Klagen erheben, noch rechtmäßig wider sie angebrachte Klagen bestreiten, sondern lieber einen Anspruch aufgeben oder einräumen, oder sich darüber ohne Prozeß mit den Interessenten zu vergleichen suchen, sobald der Rechtspunkt dabei irgend erheblichem Bedenken unterworfen ist. Es findet hierüber gleichfalls dasjenige Anwendung, was im vorigen §. verordnet worden. Die Justizrien sind dafür besonders verantwortlich.

§. 15.

Über Gnadensachen muß von den Regierungen jedesmal berichtet werden. Dabin gehören z. B. Erlasse oder Mildertung von rechtskräftigen Strafen; Niederschlagung von Untersuchungen, sofern wider ein ausdrückliches Strafgesetz gehandelt worden, Standeserhöhungen; Ertheilung von Titeln ic.

Wegen der Gnadensachen.

§. 16.

Es ist eine neue, dem jetzigen Ressort der Regierungen angemessene Sperteltaxe zu entwerfen. Die Sperteln sollen zu einem Prämien- Fonds gesamt-

Sperteltaxen und Spertel- fonds.



gesammelt, und aus denselben ausgezeichneten Offizianten Gratifikationen und extraordinäre Belohnungen gegeben werden. Der Regierungs-Präsident ist berechtigt, dergleichen Belohnungen in einzelnen Fällen bis zur Summe von Fünfzig Thalern zu bewilligen; über höhere Summen bedarf er aber der Genehmigung des Ober-Präsidenten. Nach Ablauf des Jahres reicht der Regierungs-Präsident die Nachweisung des Bestandes von dem Prämien-Fonds, nebst seinen Vorschlägen zur Vertheilung desselben unter die würdigen Beamten, dem Ober-Präsidenten zu gleichem Behuf ein.

Bis zur Bestätigung der neuen Sportelordnung behält es überall bei der bisherigen Verfassung in Ansehung derjenigen Fälle, wo Sporteln genommen werden können, und ihres Sazes, sein Bewenden.

B. Für die erste Abtheilung.

§. 17.

Alle gemeine
Vorschriften
für die Landes-
und besonde-
re Fälle, wo
sie zu berich-
ten hat.

In den vorstehenden §§. sind bereits die allgemeinen Vorschriften größtentheils enthalten, nach welchen sich die erste Abtheilung bei der ihr übertragenen Verwaltung zu richten hat, und wie weit sie darin selbstständig nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung, ohne höhere Genehmigung verfahren kann. Außer den daseibst bemerkten Fällen, imgleichen außer denjenigen, wo solches nachher oder durch besondere Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben ist, hat dieselbe zu berichten und höhere Verwaltungsbefehle einzuholen:

- 1) bei Störungen und Beeinträchtigungen der Landesgrenze, überhaupt i allen erheblichen Verwaltungs-Beziehungen mit dem Auslande;
- 2) bei Auslieferungen fremder Unterthanen; bei Auswanderungen dieseitiger; ferner in Abfahrts- und Abschofangelegenheiten, in sofern bei diesen Gegenständen die Sache nicht durch Gesetze, oder in der Gesetz- und Ediktsammlung bekannt gemachte Traktaten bereits feststeht;
- 3) bei außerordentlichen Vorfällen aller Art von Wichtigkeit, z. B. Seuchen; Feuerbrünsten; Wasserschäden; Tumulten; großer Widerseßlichkeiten ganzer Gemeinden; besondern Naturbegebenheiten u. s. w.;
- 4) bei allen außerordentlichen Ereignissen mit angesehenen Fremden;
- 5) von den Resultaten der abgehaltenen Landes-Visitationen;
- 6) über Conzessionen zu Apotheken;
- 7) über die Gründung neuer, die Erweiterung, Umdänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender, gemeinnütziger Anstalten aller Art, im Fall es dabei auf eine Genehmigung von Seiten des Staats ankommt;
- 8) über Einrichtung neuer Gesellschaften, in sofern sie die Rechte ausdrücklich vom Staate genehmigter oder privilegirter Gesellschaften haben wollen;
- 9) über die Aufhebung von dergleichen bereits bestehenden Gesellschaften;

10) bei



- 10) bei neuen allgemeinen Anlagen und Ausschreibungen in dem Regierungsbezirke, oder einzelnen Theilen desselben, und daher auch bei Ausschreibung außerordentlicher Gemeindebeiträge und Lasten, in sofern darüber nicht bereits bestimmte Anweisungen gegeben sind;
- 11) bei Entstehung neuer Religions-Sekten, über ihre Duldung und die staatsrechtlichen Verhältnisse ihrer Mitglieder, überhaupt in der letztern Hinsicht wegen sämtlicher Individuen und Gesellschaften, welche wegen ihres Glaubensbekenntnisses nicht die vollen staatsbürgerlichen Pflichten übernehmen, folglich auch bei Ertheilung des Staatsbürgerrechts an Juden;
- 12) bei allen polizeilichen Maaßregeln, wodurch wegen besonderer Umstände die Freiheit des Verkehrs im Innern sowohl als mit dem Auslande weiter beschränkt werden soll, als es durch allgemeine Gesetze und Vorschriften bestimmt ist;
- 13) bei erheblichen Märschen und Garnisonsveränderungen der Truppen.
Die Abtheilung reicht ferner zu der gehörigen Zeit den höhern Behörden ein;
- 14) die vorgeschriebenen tabellarischen Uebersichten und statistischen Tabellen;
- 15) die angeordneten Abschlüsse von der Inkassokasse der Regierung.

§. 18.

Die Kirchen- und Schulkommission (S. 2. Nr. 7.) ist, als solche, keine besondere Behörde, sondern ein integrierender Theil der ersten Abtheilung der Regierung. Alles was für letztere und die Regierungen überhaupt in der gegenwärtigen Instruktion vorgeschrieben worden, findet daher auf sie ebenfalls Anwendung. Ihr gebührt die Verwaltung aller geistlichen und Schul-Angelegenheiten, welche nicht dem Konsistorium in der demselben heute erteilten Instruktion ausdrücklich übertragen worden. Unter dieser Einschränkung gebührt ihr daher:

Verhältnis
der Kirchen-
und Schul-
kommissionen

- a) die Besetzung sämtlicher, dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfenen, geistlichen und Schullehrerstellen, so wie die Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden dazu erwählten Subjekte, sofern sie nicht außerhalb Landes her vocirt werden; ingleichen die Prüfung und Einföhrung derselben, im Fall solche nicht dem Konsistorium übertragen ist;
- b) die Aufsicht über deren Amts- und moralische Föhrung; die Urlaubsertheilung für selbige;
- c) die Aufrechterhaltung der äußern Kirchenzucht und Ordnung;
- d) die Direktion und Aufsicht über sämtliche Kirchen, öffentliche und Privatschulen und Erziehungsanstalten, milde und fromme Stiftungen und Institute;

e) di



- e) die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens;
- f) die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äußern Kirchen- und Schulangelegenheiten, mithin auch die Regulirung des Stollwesens und Schulgeldes;
- g) die gesammte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, im Fall selbige nicht verfassungsmäßig andern Behörden oder Gemeinden, Korporationen und Privaten gebührt, und im letztern Fall, die landesherrliche Obergaufsicht über die Vermögensverwaltung. Ihr steht hiernach auch die Entwerfung, Prüfung und Bestätigung der hieher gehörigen Etats, so wie die Abnahme und Decharge der Kirchen-, Schul- und Institutsrechnungen zu. Sie hat ferner:
- h) die Dispensation in den, in der Konsistorialinstruktion ihr nachgelassenen Fällen, und
- i) die polizeiliche Obergaufsicht über alle übrige literarische Institute, Gesellschaften und Unternehmungen, in so weit diese Aufsicht nicht schon andern Behörden übertragen ist. Auch steht ihr ohne höhere Genehmigung frei:
- k) Schulsozialitäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen, oder Lokalmstände es nöthig machen; so wie
- l) Parochien zusammen zu ziehen und zu vertheilen, wenn die Gemeinden und Patrone darin willigen; imgleichen, unter dieser Bedingung, einzelne Ortschaften umzupfarren.

In allen diesen Angelegenheiten kommt es, Behufs der Kompetenz der Kirchen- und Schulkommission, auf die Verschiedenheit der Religion und des Kultus, nicht an. Sie wird indessen bei Ausübung ihrer Kompetenz den Einfluß stets gehdrig berücksichtigen, welcher bei den römisch-katholischen Kirchen- und Schulsachen dem Bischofe gesetz- und verfassungsmäßig zusteht, und in zweifelhaften Fällen darüber von dem Oberpräsidenten Instruktion einholen. Ihr sind in obiger Beziehung sämmtliche Geistliche und Schullehrer, die Superintendents und mit ihnen in gleicher Kategorie stehende höhere Geistliche anderer Konfessionen, nicht ausgenommen, untergeordnet, und die Kommission kann wider sie nöthigenfalls die gesetzlichen Zwangs- und Strafsaersfügungen erlassen und zur Ausführung bringen. Wie es wegen ihrer Suspension und Entlassung vom Amte zu halten, ist in der Konsistorialinstruktion bestimmt.

In so weit dem Konsistorium eine Mitwirkung bei dem, der Kirchen- und Schulkommission angewiesenen Geschäftskreise zusteht, berichtet letztere an jenes, es müßte denn bei der Sache außerdem noch die Genehmigung des vorgelegten Ministerii nöthig seyn. In dem letztern Fall berichtet sie an dasselbe, schickt aber den Bericht, mittelst Umschlages, dem Konsistorium zu weiterer Beförderung zu. In so weit die Sache aber das Konsistorium nicht angeht,

angeht, berichtet die Kirchen- und Schul-Kommission auf dem allgemein vorgeschriebenen Wege an das Ministerium.

In welchen Fällen sie, die Kommission, sofern ihr vorkehend nicht eine selbstständige Wirksamkeit beigelegt ist, die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii nöthig hat, ist nach den allgemeinen Grundsätzen der gegenwärtigen Instruktion zu beurtheilen. Aus der Bestimmung des §phi 8. folgt es also, daß sie bei Einführung neuer oder Veränderung bestehender Lehr- und Schul-Pläne berichten muß.

Um der allgemeinen Jugendbildung der Nation eine feste Richtschnur zu geben, beabsichtigen Wir eine allgemeine Schulordnung entwerfen zu lassen, und auf den Grund derselben sollen demnächst besondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen entworfen und dabei die Eigentümlichkeiten derselben möglichst berücksichtigt werden. Bis dahin, daß solches geschieht, hat die Kirchen- und Schulkommission sich in Ansehung des Schul- und Erziehungs-wesens nach den bisherigen Vorschriften zu achten.

Es gehört endlich auch zu den vorzüglichsten Pflichten der Kommission, für die Erhaltung, gehörige Benutzung und Sicherstellung des Kirchen-, Schul- und Instituts-Vermögens, so wie dafür zu sorgen, daß es nicht mit andern Fonds vermischt werde. Wie weit sie darüber und bei dem, dasselbe betreffenden Etats- und Rechnungswesen, auf ihre Verantwortlichkeit, selbstständig handeln kann, ist in dem folgenden §phi bestimmt.

§. 19.

Der Abtheilung steht die Prüfung und Bestätigung von dem gesammten Etats-, Kassen- und Rechnungswesen sämmtlicher Kommunalfonds und Privatstiftungen, ferner von allen polizeilichen, gemeinnützigen oder andern wohltätigen und frommen Anstalten und Institutionen, welche auf Kommunalbeiträgen oder Fonds, oder auf Privatstiftungen beruhen, zu, in so weit bei diesen Gegenständen die Einwirkung der Landesbehörde überhaupt gesetz- und verfassungsmäßig zulässig ist, und die Anstalten und Stiftungen von der ersten Abtheilung ressortiren. Sie kann in dieser Hinsicht nach den bestehenden Gesetzen, Vorschriften und Stiftungsurkunden ohne Anfrage verfahren.

Ein Gleiches ist sie auch bei den auf Staatskosten gegründeten, gemeinnützigen Anstalten und Stiftungen zu thun berechtigt, sobald der jährliche Beitrag der Staatskosten die Summe von Fünfhundert Thalern nicht übersteigt. Ist letzteres der Fall, so muß zwar der Etat und die Rechnung zur Bestätigung und Abnahme höhern Orts eingereicht werden; innerhalb den Grenzen des bestätigten Etats ist aber auch alsdann die Abtheilung ohne Anfrage zu verfügen befugt. Nur

a) bei Etats-Ueberschreitungen,

Jahrgang 1817.

N n

b) bei

Wegen des
Kassen- und
Rechnungswesens.

b) bei Veränderungen in dem Zweck und in der bisherigen Verfassung von bergleichen Anstalten und Stiftungen muß dieselbe berichtet.

Es gehört zu den besondern Obliegenheiten der Abtheilung, dafür zu sorgen, daß die hieher gehörigen Fonds gehörig erhalten, sichergestellt und die Einkünfte daraus, bestimmungsmäßig verwendet werden.

Ihr steht auch frei, diejenigen Zahlungen, welche die Regierungshauptkasse für das Ressort der ersten Abtheilung etatsmäßig zu leisten hat, in monatlichen Raten aus derselben zu entnehmen und an die Institutskasse zu ihrer weitem Bestimmung und Verwendung zahlen zu lassen. Es müssen jedoch die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden, damit das Rechnungswesen der Regierungshauptkasse nicht in Unordnung und Verwickelung gerathe; welches entweder dadurch geschehen kann, daß die Institutskasse nach Ablauf des Jahres über diese Zahlungen die nöthigen Stückrechnungen fertigt, die alsdann der Jahresrechnung der Regierungshauptkasse beigelegt werden, oder aber, daß die erstere Kasse der letzteren die nöthigen Rechnungsbeläge sogleich unmittelbar, wenn sie eingehen, aushändigt. Die desfalls nöthigen Einleitungen werden dem Präsidium überlassen.

C. Für die zweite Abtheilung.

§. 20.

Alle meine
Borrichtungen
für dieselbe.

Bei der ihr übertragenen Verwaltung der Staatseinkünfte hat die zweite Abtheilung nicht nur für deren Erhaltung, sondern auch für ihre Vermehrung zu sorgen. Letzteres muß indessen nicht in kleinliche rücksichtslose Berechnung ausarten und das Wohl der Unterthanen niemals finanziellen Zwecken opfert werden.

Es ist die Pflicht der Abtheilung, über die gehörige Erhaltung, Bewirtschaftung und Verbesserung Unserer Domainen, Forsten und übrigen landesherrlichen Intraden, die zu ihrer Verwaltung gehören, und über die gehörige Behandlung der Domainen-Einsassen zu wachen.

Sie ist gehalten, alle sechs, mindestens alle zwölf Jahre eine Revision der baaren Gefälle und Naturalien, Renten und Prästationen aller Art vorzunehmen, und hiebei die Verwandlung der sehr verschiedenartigen und vielmangigen Gefälle in eine Rubrik von Domainenzins vorzüglich zu beachten; so wie für Anfertigung richtiger, vollständiger und übersichtlicher Lagerbücher und Urbaren von allen Domainenämtern und Rentereien zu sorgen, welche das Vermögen derselben in allen seinen Theilen, alle Rechte, Verbindlichkeiten und Lasten, mit sämtlichen Vereiethümern, Karten u. s. w. enthalten und nachweisen.

Die

Die Abtheilung muß nicht minder dafür sorgen, daß sämtliche Einnahmen und Steuern zur Verfallzeit richtig eingehen, keine Reste gebulbet werden, die der Regel nach dem Zahlenden eben so nachtheilig zu werden pflegen, als der Staatskass; daß die Etats überhaupt vollständig erfüllt, die außerordentlichen oder die Etats übersteigenden Einnahmen gleichfalls überaß gehörig berechnet, und die etatsmäßigen und außerordentlichen Ueberschüsse zur bestimmten Zeit an die General=Staatskasse abgetragen werden.

Innerhalb den Grenzen der bestätigten Etats kann die Abtheilung zwar über die etatsmäßigen Summen, ihrer Bestimmung gemäß, ohne weitere Anfrage verfügen; sie muß dabei aber häushälterisch zu Werke gehen, alle überflüssigen und unnöthigen Ausgaben vermeiden, und auf angemessene Ersparungen, besonders bei den öffentlichen Bauten und Anlagen, bedacht seyn. Niemals darf sie sich Etatsüberschreitungen oder Verwendungen etatsmäßiger Summen zu andern, als den im Etat ausgedrückten Zwecken ohne höhere Genehmigungen erlauben.

Ihr liegt ferner ob, darauf zu sehen, daß die Unterthanen die ihnen gebührenden Unterstützungen, Vergütungen und Remissionen prompt und vor schriftsmäßig, spätestens vor Ablauf des Jahres ausgezahlt erhalten.

Die Departements- und Kassenräthe, imgleichen der Direktor der Abtheilung und der Präsident bleiben Uns für dies alles besonders verantwortlich, so wie überhaupt für die ordnungsmäßige und treue Verwaltung der Regierungshauptkasse, welche regelmäßig alle Monat, und außerdem zuweilen noch besonders zu revidiren ist.

Ueberschüsse aus den Chaussée=Einnahmen oder Ersparungen von den zur Unterhaltung der Chausséen ausgelegten Summen, müssen allemal zum Besten des weitern Chausséebaues zurückgelegt werden.

In Ansehung der ihr übertragenen Gewerbepolizei hat die Abtheilung sich die möglichste Aufnahme und Beförderung der Gewerbe und des Verkehrs angelegen seyn zu lassen, und die Hindernisse allmählig auf dem vorschriftsmäßigen Wege hinwegzuräumen, sich zu bemühen, welche dagegen annoch obwalten.

§. 21.

Außer den im vorigen §. und in dem ersten Theil dieses Abschnitts unter A. enthaltenen, ferner außer denjenigen, bei der ersten Abtheilung der Regierungen unter B. bestimmten Fällen, wo der Analogie nach auch bei dem Ressort der zweiten Abtheilung eben so wie bei der ersten, Berichtserstattung nöthig ist, hat letztere annoch in folgenden Fällen vorher höhere Genehmigung einzuholen:

Besondere Fälle, wo Berichtserstattung nöthig ist.

- 1) sobald es auf eine Endbestimmung über die Substanz von Domainen und Forstgrundstücken, Pertinenzen, Amtsinventarien, Regalien und Gerechtigkeiten, deren Verpfändung, Belastung, Veräußerung, oder erbliche



Ausführung ankommt, und über die Bedingungen und Anschläge, nach welchen solches ausgeführt werden soll;

- 2) über die Bedingungen bei Generalverpachtung von Domainenämtern, oder die Zeitverpachtung einzelner Domainenvorwerke und die darüber abzuschließenden Pachtverträge.

Letztere sind jedoch nur dann zur Revision und Bestätigung einzureichen, wenn die jährliche Pachtsumme 500 Rthlr. übersteigt, in sofern sie ohne Genehmigung zu der Verpachtung und ihren Bedingungen bereits erteilt ist;

- 3) über die Zeitverpachtungen anderer Domainenpertinenzien, und landesherrlicher Nutzungszweige ohne Unterschied, in sofern sie ohne Lizitation geschehen sollen, und im Fall der Lizitation, wenn dabei das vorherige Etatsquantum nicht herausgekommen, oder von einer längern als sechs-jährigen Pacht die Rede ist;
- 4) über die jährlichen Schonungs- und Forst-Verbesserungsanlagen, so wie die jährlichen Abholzungssetats von den Forsten;
- 5) über Holzverkäufe, welche die Summe von 1000 Rthlr. übersteigen, oder, in sofern sie mehr als 50 Rthlr. betragen, ohne Lizitation vorgenommen werden sollen.

Jedoch kann die Abtheilung solchen bäuerlichen Domaineneinfassen, deren Gebäude abbrennen, oder bei Ueberichweimmungen fortgerissen werden, und nicht so hoch versichert sind, daß die Einfassen mit dem Affekuranzquantum sich aus benachbarten Privatwäldungen das benötigte Bauholz ankaufen können, selbiges ohne Lizitation aus königlichen Forsten, für den bei der letzten vorherigen Bauo'iz-Lizitation in der nächsten Forst herausgekommenen Preis, ohne Anfrage überlassen;

- 6) über Abfindungen von Servituten, welche auf Forsten und andern Domainengrundstücken ruhen, sobald die Abfindungssumme 500 Rthlr. übersteigt, desgleichen über Anerkennnisse und Bewilligung von Freit Holz und andern Servituten und nutzbaren Gerechtsamen auf Forsten und andern Domainengrundstücken, in sofern sie nicht schon feststehen;
- 7) über Freit Holzbewilligungen, wozu die Berechtigungen zwar feststehen, durch welche aber das jährliche Abschätzungs- und Durchschnittsquantum überschritten wird;
- 8) über Erlasse und Remissionen von Steuern, Domainen und andern öffentlichen Befällen, wozu auch Pachtgelder gehören, ferner bei Erlassung oder Milderung von Strafen, bei Steuer- und Finanzvergehungen, wenn sie durch rechtskräftige Erkenntnisse festgesetzt sind, und in anderen Fällen, sobald die Sache bei diesen Gegenständen die Summe von 50 Rthlr. übersteigt;

9) bei

- 9) bei Neubauen, welche die Summe von 500 Rthlr. und bei Reparaturbauen, welche die von 1000 Rthlr. übersteigen.

Zu Neubauen werden auch gerechnet:

- a) Alle Landbaue, wodurch der Zweck einer schon vorhandenen Bau-Anlage wesentlich verändert wird,
b) bei Wasserbauten, jede Abänderung schon bestehender Werke, wodurch die Richtung des Stroms, der Zustand der Schiffahrt, oder die Sicherung, Bewässerung, und Entwässerung angrenzender Ländereien in ein neues Verhältniß kommen.

In allen Vorfällen, wo berichtet werden muß, sind auch die Bau-Anschläge der Ober-Bau-Deputation zur Revision einzureichen.

10) Bei Kassen-Defekten;

11) Bei Vorschüssen, welche den der Abtheilung von dem Finanz-Ministeri bei der General-Staats-Kasse eröffneten Kredit übersteigen.

Die Abtheilung muß aber für die baldige Wiedereinziehung oder Berechnung der Vorschüsse sorgen.

12) Bei allen extraordinairern, nicht etatsmäßigen Zahlungen, bei allen Etats-Überschreitungen, bei allen Verwendungen zu andern Zwecken, als der Etat bestimmt hat, und bei den durch die jetzige Instruktion nicht ausdrücklich überlassenen Dispositionen über Ersparungen bei etatsmäßigen Ausgaben.

13) Bei wichtigen Fabrik-Anlagen, und bei allen Beschränkungen der Handels- und Gewerbe-Freiheit, so fern letztere in dem Regierungs-Bezirk bereits eingeführt ist.

In allen übrigen Fällen, wo die gegenwärtige Instruktion es nicht ausdrücklich verlangt, oder es nicht durch besondere Gesetze und Verordnungen außerdem vorgeschrieben worden, kann die Abtheilung nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen ohne Anfrage verfügen und verfahren; jedoch behält es

14) wegen Einreichung der Etats und Rechnungen von den Staats-Kassen zur Prüfung, Besätigung und Decharge, so wie ferner wegen Einreichung der geordneten Kassen-Extrakte und Abschlüsse und der Kassen-Revision-Protokolle, bei den bisherigen Vorschriften auch weiterhin sein Bewenden.

A b s c h n i t t III.

Von dem Geschäfts-Gange.

§. 22.

Jedem Mitgliede des Kollegiums wird in seiner Abtheilung ein bestimmter Wirkungskreis nach den Haupt-Gattungen der Geschäfte abgegrenzt, mit möglicher Beobachtung der Gleichheit unter den einzelnen Mitgliedern, im Fall es nicht,

Geschäfts-
vertheilung.